

Aktenzeichen: 3 AZR 442/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 21. Februar 1984

- 3 AZR 442/81 -

I. Arbeitsgericht

Freiburg

Urteil vom 21. Januar 1981

- 8 (7) Ca 512/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 17. Juli 1981

- 2 Sa 20/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeit auf Unverfallbarkeitsfrist

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, §§ 133, 157, 613 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unklarheitenregel: Anrechnung von Vordienstzeit gilt im Zweifel auch für Unverfallbarkeitsfrist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 442/81

2 Sa 20/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
21. Februar 1984

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 17. April 1981 - 2 Sa 20/81 - wird zu-
rückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger gegenüber der
Beklagten eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zusteht.

Der am 26. Juni 1941 geborene Kläger war ab 1. April 1968
bei der E KG in D beschäftigt. Diese hatte ein
Strickmaschinenprogramm entwickelt und unter einem Markennamen
vertrieben. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde später das
Vergleichsverfahren eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens ver-
kaufte der Sachwalter das Strickmaschinenprogramm durch Verein-
barung vom 5. Juli 1974 an die Beklagte. Nach der Vereinbarung
trat die Beklagte in die Lieferungsverträge der E KG ein,
übernahm ab 1. Juli 1974 deren sämtliche Personalkosten und
erklärte sich gleichzeitig bereit, in alle an diesem Tage beste-
henden Arbeitsverträge einzutreten.

Die E KG kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers
zum 30. September 1974. Mit Schreiben vom 15. August 1974
teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei bereit, ihn ab
1. Oktober 1974 zu näher genannten Bedingungen einzustellen und
bei freiwilligen Sozialleistungen die von der E KG zuletzt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

anerkannte Betriebszugehörigkeit als Bemessungsgrundlage anzuwenden. Die Beklagte verpflichtete sich weiter, dem Kläger nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit betriebliche Versorgungsleistungen zu gewähren, deren Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sein sollte.

Die Beklagte beschäftigte den Kläger ab 1. Oktober 1974 an seinem bisherigen Arbeitsplatz weiter, ohne daß durch die Kündigung der E KG eine Unterbrechung seiner Tätigkeit eintrat. Mit Formularschreiben vom 20. Dezember 1976 erteilte sie dem Kläger eine Versorgungszusage, deren Einleitungssatz hervorhebt, dies geschehe in Anerkennung der bisherigen Mitarbeit und im Vertrauen auf eine weitere gute und erfolbringende Zusammenarbeit. Das monatliche Ruhegeld solle für die ersten zehn Jahre der Betriebszugehörigkeit je 10,-- DM betragen und sich bei längerer Dauer nach einer bestimmten Staffelung erhöhen. In einer Fußnote des Schreibens heißt es, die Betriebszugehörigkeit des Klägers rechne ab 1. April 1968.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 30. September 1980. Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft gegenüber der Beklagten erworben habe. Er hat vorgetragen, er erfülle die gesetzlichen Voraussetzungen einer unverfallbaren Anwartschaft, weil seine Betriebszugehörigkeit ab 1. April 1968 rechne: einmal habe die Beklagte seine frühere, mit diesem Datum beginnende Betriebszugehörigkeit ausdrücklich angerechnet, zum anderen habe die Beklagte den Betrieb der E KG übernommen und sei damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

in die Rechte und Pflichten aus den früheren Arbeitsverhältnissen eingetreten.

Der Kläger hat beantragt

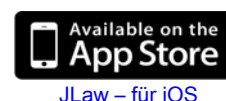
festzustellen, daß ihm ab 1. Juli des Jahres 2006 aufgrund der Versorgungszusage der Beklagten eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung in Höhe von 110,-- DM monatlich zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe keine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Jahren aufzuweisen. Sie habe mit ihm am 1. Oktober 1974 ein neues Arbeitsverhältnis begründet, nachdem sein altes Arbeitsverhältnis von der E KG gekündigt gewesen sei. Der Hinweis in der Versorgungszusage vom 20. Dezember 1976, wonach die Betriebszugehörigkeit des Klägers ab 1. April 1968 rechne, beziehe sich lediglich auf die Höhe der späteren Versorgungsbezüge, nicht aber zugleich auch auf die Unverfallbarkeitsfrist. Weiter hat die Beklagte vorgetragen, sie habe den Betrieb der E KG nicht übernommen, sondern aus deren Fertigung nur ein Strickmaschinenprogramm erworben und lediglich einzelnen Arbeitnehmern den Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages angeboten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihr Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht die geltend gemachte Versorgungsanwartschaft zu, weil er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu der Beklagten am 30. September 1980 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 (zweite Alternative) BetrAVG für den Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllte: er hatte das 35. Lebensjahr vollendet, die ihm erteilte Versorgungszusage bestand länger als drei Jahre, und seine Betriebszugehörigkeit betrug mehr als 12 Jahre. Bei der Betriebszugehörigkeit war die vertraglich angerechnete Vordienstzeit bei der E KG zu berücksichtigen.

1. Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 20. Dezember 1976 die Gewährung von Altersversorgung durch Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrente versprochen und unter anderem hinzugefügt, die monatliche Altersrente solle für die ersten zehn Jahre der Betriebszugehörigkeit je 10,-- DM betragen. In einer Fußnote hat die Beklagte erklärt, die Betriebszugehörigkeit des Klägers rechne ab 1. April 1968. Die hiermit zugesagte Anrechnung der Vordienstzeit des Klägers bei der E KG, in deren Dienste der Kläger am 1. April 1968 getreten ist, betraf im Gegensatz zu der Ansicht der Beklagten nicht nur die Höhe des später zu erwartenden Ruhegeldes, sondern wirkte sich auch auf die Unverfallbarkeitsfrist des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aus.

a) Allerdings hat die Beklagte die Anrechnung der früheren Betriebszugehörigkeit nicht ausdrücklich auf die Unverfallbarkeit erstreckt. Das war für den Eintritt der erwähnten Rechtsfolge



aber auch nicht erforderlich. § 1 Abs. 1 BetrAVG ordnet die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften für diejenigen Fälle an, in denen die Betriebszugehörigkeit eine bestimmte Dauer erreicht hat. Rechnet ein Arbeitgeber bei einer Versorgungszusage frühere Zeiten einer Betriebszugehörigkeit an, so bedarf es der Klarstellung, ob die Anrechnung nur die Höhe des späteren Ruhegeldes verbessern oder aber ob sie sich auch als Dauer der Betriebszugehörigkeit auf die Unverfallbarkeitsfristen beziehen soll.

Die Notwendigkeit einer Klarstellung hat sich nicht erst seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes ergeben, sondern spätestens seit der Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt), die Versorgungsanwartschaften nach einer Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren für unverfallbar erklärte. Aus diesem Grunde hat der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - (AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG) mit näherer Begründung die Auslegungsregel aufgestellt, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten sich auch auf die Unverfallbarkeit erstrecke, wenn dies nicht - was allerdings zulässig sei - ausdrücklich ausgeschlossen werde (zu II 1 der Gründe). Diese Auslegungsregel ergibt sich als besonderer Anwendungsfall aus der allgemeinen Unklarheitenregel, wonach derjenige, der eine Regelung geschaffen hat, bei Unklarheiten über ihre Auslegung die ihm ungünstigste Auslegungsmöglichkeit gegen sich gelten lassen muß (für Versorgungszusagen vgl. insoweit BAG Urteil vom 25. Mai 1973 - 3 AZR 405/72 - AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 4 b der Gründe).



b) Die Beklagte hat in ihrer Versorgungszusage nicht klar zum Ausdruck gebracht, daß die ab 1. April 1968 rechnende Betriebszugehörigkeit des Klägers nur für die Höhe des zugesagten Ruhegeldes, nicht aber zugleich auch für die Unverfallbarkeit gelten solle. Infolgedessen ist die ohne Einschränkung erklärte Anrechnung der früheren Dienstjahre als das Versprechen der Beklagten zu verstehen, die früheren Dienstzeiten als Betriebszugehörigkeit auch für die Unverfallbarkeitsfristen gutzubringen.

Ob die Beklagte die Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der E KG lediglich auf die Höhe der späteren Rente anrechnen wollte, ist unerheblich. Bei der Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen kommt es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden an, sondern darauf, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung unter Berücksichtigung der Begleitumstände verstehen durfte (vgl. BAG Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - AP Nr. 36 zu § 133 BGB, zu 3 b der Gründe; BGHZ 36, 30, 33, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; 47, 75, 78, zu II der Gründe).

2. Ob die Anwartschaft des Klägers - unabhängig von der Erklärung der Beklagten, seine Betriebszugehörigkeit rechne ab 1. April 1968 - deshalb unverfallbar geworden ist, weil die Beklagte den Betrieb oder einen Betriebsteil der E KG von dem Sachwalter durch Rechtsgeschäft übernommen hat und deshalb nach § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnissen, mithin auch des Arbeitsverhältnisses des Klägers, eingetreten ist, bedarf keiner



-8-

Erörterung mehr, weil schon die Versorgungszusage der Beklagten
den Klageanspruch stützt.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Halberstadt

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)